

Auflagen – Anbringung bzw. Aufstellung von mobilen Werbeträgern

Technische Informationen

- Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
- Auf Gehwegen muss jederzeit eine Durchgangsbreite von 1,50 m gewährleistet sein. Zur Fahrbahn muss ein Sicherheitsabstand von 50 cm eingehalten werden.
- An Bäumen sind Stell- und Hängeschilder so zu befestigen, dass die Bäume nicht beschädigt werden (z.B. keine Befestigung mit Nägeln)
- Unzulässig ist das Anbringen von Transparenten sowie das Bekleben von Hauswänden, Bäumen und sonstigen baulichen Anlagen auf öffentlichen Flächen.
- Es ist ebenfalls unzulässig Plakate z. B. an Beleuchtungsmasten, Rückseite von Schaltschränken usw. mit Klebebändern und Draht jeglicher Art zu befestigen. Hierfür dürfen nur Kunststoffkabelbinder verwendet werden, die einen rückstandsfreien Abbau ohne Beschädigung der Schutzanstriche gewährleisten.
- Die Verwendung von Draht, Klebebändern und Nägeln zur Befestigung von Werbeträgern ist verboten.

Verbote: Werbeträger dürfen **nicht** angebracht oder aufgestellt werden

- An oder neben Masten von Verkehrszeichen (§32 Straßenverkehrsordnung) von Ampeln sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung, z. B. Schranken, Sperrpfosten, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Parkleitwegweiser, Geländer usw.).
- An Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht gefährden oder behindern.
- In einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind.
- An und auf Brücken, Haltestellen und Verkehrsinseln.
- In den Hauptverkehrsstraßen und Fußgängerstraßen ist zwischen zwei Werbeträgern mindestens ein Abstand von 30 m, in allen anderen Straßen ein Abstand von 50 m einzuhalten. Die jeweils angegebenen Abstände vergrößern sich um die Breiten der zwischen diesen Abschnitten einmündenden Straßen und Wege sowie der freizuhaltenden Zonen.
- An der Vorderseite von Schaltschränken.
- Im Bereich von Autobahnauf- bzw. abfahrten
- **Vor der Kunstskulptur im Bereich der Mittelinsel der B 7 vor dem Opernhaus, darf ca. 100 mtr. in beide Fahrrichtungen keine mobile Werbung angebracht werden.**

Im Bereich der Nordbahntrasse (Dr.-Werner-Jackstädt-Weg) dürfen keine Wahlplakate angebracht werden

Pflichten während und nach Abschluss der Werbezeit

- Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
- Die Stadt Wuppertal behält sich vor, nach erfolgloser Aufforderung Behinderungen oder Störungen des Straßenverkehrs aufgrund von Werbeträgern, diese auf Kosten des Genehmigungsinhabers/ Veranstalters zu beseitigen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, oder bei Gefahr im Verzug, unterbleibt die Aufforderung und Fristsetzung. Dies gilt auch, wenn dringende öffentliche Interessen es erfordern oder nach Ablauf der Veranstaltung die Werbeträger nicht umgehend entfernt werden.
- Nicht ordnungsgemäß angebrachte, beschädigte sowie nicht innerhalb der genannten Frist abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden. Kosten für Ersatzvornahme oder unmittelbare Ausführung der Beseitigung von Werbeträgern werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- **Die Plakate und Befestigungen (Kabelbinder etc.) sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu entfernen.**

Verantwortlichkeit und Haftung

- Der Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße und verkehrssichere Anbringung sowie für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich.
- Er haftet für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger entstehen.